

Geschäftsordnung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

§ 1

Stadtpräsidentin/Stadtpräsident (§ 28 Abs. 4 KV M-V, § 3 Hauptsatzung)

- (1) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitglieds die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und sodann unter ihrer oder seiner Leitung die in der Hauptsatzung festgelegte Anzahl der Stellvertreter. Die Stellvertreter vertreten die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten nach Absprache in der Sitzungsleitung. Sollte die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident verhindert sein, so vertreten sie oder ihn die Stellvertreter in der bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident, ihre oder seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden bilden den Ältestenrat. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan. Der Ältestenrat berät die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten in allen wesentlichen Fragen. Hierzu zählen insbesondere:
- Vorbereitung des Ablaufes der Sitzungen der Stadtvertretung
 - Beratung bei Zweifelsfragen über die Auslegung und bei der Anwendung dieser Geschäftsordnung
 - Zweifelsfragen über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten
 - Verständigung über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten in der Stadtvertretung
 - Beratung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten in allen die Aufgaben der Stadtvertretung betreffenden Fragen
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtvertretung, hat die Würde und Rechte der Stadtvertretung zu wahren und ihre Arbeit zu fördern.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Stadtvertretung.
- (5) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident hat ihre bzw. seine Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (6) Will die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident Ausführungen zur Sache machen, übergibt sie bzw. er die Verhandlungsleitung einem Stellvertreter.
- (7) Das Büro der Stadtvertretung unterstützt die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten bei der Erledigung der laufenden Geschäfte der Stadtvertretung.
- (8) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und jederzeit das Wort verlangen.

§ 2

Fraktionen (§ 23 Abs. 5 KV M-V)

- (1) Soweit sich Mitglieder der Stadtvertretung zu einer Fraktion zusammenschließen, muss diese aus mindestens 4 Mitgliedern der Stadtvertretung bestehen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die oder der Vorsitzende und die Mitglieder sind der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen.
- (3) Ein Mitglied der Stadtvertretung, das keiner Fraktion angehört, kann sich einer Fraktion mit deren Zustimmung anschließen. Es steht dann den Mitgliedern der Fraktion in der Stadtvertretung gleich. Die oder der Vorsitzende der Fraktion hat der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten den Anschluss schriftlich mitzuteilen.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Stadtvertretung durch Tod oder Verlust seines Sitzes aus, so wird sein Sitz bei der Fraktion, der er angehörte, mitgezählt, bis die Ersatzperson ihre Tätigkeit aufnimmt. Das gilt nicht, wenn nach den

Bestimmungen des Wahlrechts keine Bewerberin oder kein Bewerber nachrücken kann.

§ 3

Einberufung

(§ 28 Abs. 1, § 29 KV M-V)

- (1) Die bisherige Stadtpräsidentin oder der bisherige Stadtpräsident beruft die Stadtvertretung innerhalb von sechs Wochen nach den Kommunalwahlen ein.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident beruft die Stadtvertretung ein,
 - a) zu ordentlichen Sitzungen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr,
 - b) zu außerordentlichen Sitzungen unverzüglich auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Stadtvertretung, einer Fraktion oder auf Verlangen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters unter Angabe des Beratungsgegenstandes.
- (3) Jedes Mitglied der Stadtvertretung erhält eine schriftliche Einladung zur Teilnahme an der Stadtvertretung. Die Einladung muss Ort, Tag und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt sieben Tage. Sie kann nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Eine Ladungsfrist von drei Arbeitstagen sollte nicht unterschritten werden.
- (5) Die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen sollte mindestens drei Tage betragen.
- (6) Zu Beginn der Sitzung stellt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit der Stadtvertretung fest.
- (7) Das Präsidium legt spätestens am Beginn des 4. Quartals eines Jahres die Sitzungen der Stadtvertretung für das kommende Jahr im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister fest und stimmt mit den anderen Gremien einen Sitzungskalender für das kommende Jahr ab. Hinsichtlich der Sitzungen des Hauptausschusses und aller Fach- und Werksausschüsse wird das Einvernehmen mit den jeweils Vorsitzenden und das Benehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister hergestellt. Die Termine werden im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

§ 4

Tagesordnung

(§ 29 KV M-V; § 4 Hauptsatzung)

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident der Stadtvertretung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister fest. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist die Möglichkeit von Abstimmungen im Block zu berücksichtigen.
- (2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die regelmäßig in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder deren Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung mit der Beschlussvorlage oder dem Antrag beantragt worden sind, werden im nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung aufgeführt.
- (3) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten und beschlossen werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet und die Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung die Erweiterung der Tagesordnung beschließt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Dringlichkeit zu begründen. Für bzw. gegen die Aufnahme in die Tagesordnung (pro und contra) kann jeweils nur ein Mitglied der Stadtvertretung sowie die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sprechen. Die Stadtvertretung beschließt über die Einreihung in die Tagesordnung.
- (4) Eine Angelegenheit wird auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers oder durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt. Auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers muss die von der Tagesordnung abgesetzte Angelegenheit in der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung behandelt werden.
- (5) Anträge und Vorlagen können von der Einbringerin oder vom Einbringer bis zum Aufruf über die Abstimmung zurückgezogen werden.
- (6) Der öffentliche Teil der Sitzungen der Stadtvertretung wird grundsätzlich nach dem Tagesordnungspunkt beendet, der um 22.00 Uhr aufgerufen wurde. Der nicht öffentliche Teil wird im Anschluss behandelt.

(7) Anträge, die in einer vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung zur Vorberatung in den Hauptausschuss verwiesen worden sind, und Vorlagen der Verwaltung werden grundsätzlich nur dann in die Tagesordnung der Stadtvertretung aufgenommen, wenn die Gremienberatung spätestens am 12. Tag vor der Sitzung der Stadtvertretung abgeschlossen ist.

§ 5

Teilnahme

(§§ 17 Abs. 2, 23 Abs. 3, 24 KV M-V)

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung sind gemäß § 23 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(2) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann hat dies der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.

(3) Verwaltungsangehörigen kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters das Wort erteilen. Widerspricht ein Mitglied der Stadtvertretung, so entscheidet hierüber die Stadtvertretung.

(4) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.

(5) Mitglieder von Ausschüssen, Ortsteilbeiräten und des Senioren- und Behindertenbeirates können als ZuhörerIn oder Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören.

(6) Mitglieder der Stadtvertretung, die annehmen müssen, von der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung bei Angelegenheiten nach § 24 der Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschließungsgrund unaufgefordert der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(7) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Fraktionen, sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionsgeschäftsstellen, können an den nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 23 Abs. 6 KV M-V gilt entsprechend. Hierzu sind sie durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten zu verpflichten.

§ 6

Öffentlichkeit

(§ 29 Abs. 5 KV M-V; § 4 Hauptsatzung)

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind gemäß § 29 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V öffentlich.

(2) In Angelegenheiten, für die in der Hauptsatzung eine nicht öffentliche Beratung vorgesehen ist, kann die Stadtvertretung im Einzelfall Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließen. Sie kann dabei auch zwischen Beratung und Beschluss unterscheiden.

(3) Auf den Vorlagen und den Anträgen muss die vorgesehene Behandlung im nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung ausdrücklich vermerkt sein.

(4) Die Mitglieder der Stadtvertretung und die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung haben über Angelegenheiten, die im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden, Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, dass die Stadtvertretung ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 7

Medien (Presse, Funk, Fernsehen)

(§ 29 Abs. 5 KV M-V)

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien werden über die Pressemitteilungen zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung eingeladen. Die Pressemitteilung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung mit Vorlagen und Anträgen für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(2) Den Vertreterinnen und Vertretern der Medien sind besondere Plätze vorbehalten.

(3) Für die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse gilt § 7 Absatz 1 entsprechend.

(4) Film- und Tonaufnahmen sind durch die Vertreterinnen und Vertreter der Medien nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen zulässig.

§ 8

Vorlagen und Anträge

(§§ 23 Abs. 4, 29 Abs. 3 u. 7, 42 Abs. 2 KV M-V)

(1) Anträge der Mitglieder der Stadtvertretung, der Fraktionen, der Ortsbeiräte, des Senioren- und des Behindertenbeirates (Sach-, Berichts-, Prüfanträge), Vorschläge des Kinder- und Jugendrates sowie Vorlagen der Verwaltung (Beschluss-, Informationsvorlage) sind der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten spätestens am 13. Tag vor der Sitzung bis 12.00 Uhr vor der Sitzung der Stadtvertretung schriftlich vorzulegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der Sitzung kommen sollen.

(2) Die Anträge und Vorlagen sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Die zu beschließende Angelegenheit muss genau bezeichnet sein und ist grundsätzlich schriftlich zu begründen. Sofern eine Vorlage von der oder dem fachlich zuständigen Beigeordneten nicht mitgezeichnet wird, ist dieses in der Vorlage zu vermerken.

Zu Vorlagen und Anträgen anderer Antragsteller können

- Änderungs-,
- Erweiterungs- und
- Ersetzungsanträge

gestellt werden.

Anträge bzw. Vorlagen können durch Neufassungen der Antragsteller und bei Beteiligung des ursprünglichen Antragstellers auch durch mehrfraktionelle Neufassungen ersetzt werden. Werden Vorlagen der Verwaltung während der Gremienberatung durch die Verwaltung geändert, so muss vor der abschließenden Beratung im Hauptausschuss und auch zur Stadtvertretung eine Neufassung der Vorlage sowie eine vergleichende Synopse zur alten Vorlage erstellt werden. Änderungs-, Erweiterungs- und Ersetzungsanträge sowie Neufassungen müssen jedem Mitglied der Stadtvertretung schriftlich zur Abstimmung vorliegen.

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann Ausnahmen von Satz 7 zulassen. Zu Anträgen legt die Verwaltung spätestens zwei Tage vor der Sitzung eine schriftliche Stellungnahme vor. In dieser Stellungnahme ist unter anderem die Verbindung zum aktuellen Haushaltssicherungskonzept darzulegen sowie eine Schätzung der Folgekosten der zu beschließenden Maßnahme für vier Folgejahre im Haushalt vorzunehmen. Zu Prüf- und Berichtsanträgen und zu Vorschlägen der Beiräte kann durch die Verwaltung eine verkürzte Stellungnahme zur Zulässigkeit abgegeben werden.

(3) Vorlagen und Anträge, die nicht vom Hauptausschuss vorbereitet sind, müssen auf Antrag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, eines Fünftels aller Mitglieder der Stadtvertretung, einer Fraktion oder der Antragstellerin oder des Antragstellers dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Durch den Antrag wird die Aussprache nicht geschlossen. Der Hauptausschuss entscheidet über die Verweisung in die Ausschüsse sowie über die Einbeziehung der Ortsbeiräte, des Senioren- und des Behindertenbeirates. Verwiesene Anträge sind spätestens in der übernächsten ordentlichen Sitzung der Stadtvertretung zur Entscheidung auf die Tagesordnung aufzunehmen. Auf Anzeige der Antragstellerin oder des Antragstellers kann von Satz 4 abgewichen werden.

(4) Berichts- und Prüfanträge an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, die als solche in der Tagesordnung gekennzeichnet wurden, sind auf der entsprechenden Sitzung abzustimmen und werden nicht zur Vorberatung in den Hauptausschuss überwiesen. Die Prüfergebnisse und Berichte werden der Stadtvertretung als Informationsvorlagen zur Kenntnis gegeben. Prüfanträge und Berichts- und Berichts- anträge sind deutlich als solche zu kennzeichnen und dürfen nur Prüf- oder Berichts- aufträge enthalten.

(5) Wenn der Beschluss einer Vorlage der Verwaltung auf Grund von Rechtsvorschriften oder anderer Fristsetzungen vor einem bestimmten Datum erfolgen muss, so ist dieses ausdrücklich in der schriftlichen Begründung darzustellen.

(6) Anträge und Vorlagen können durch die Antragsteller in einer Sitzung von Hauptausschuss oder Stadtvertretung mündlich zurückgezogen werden. Bei mündlichen Erklärungen dieser Art in anderen Gremien ist am Folgetag bzw. unverzüglich eine schriftliche Erklärung bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten einzureichen.

§ 9

**Bürgerfragestunde, „Aktuelle Stunde“ und Mitteilungen
der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters
(§ 17 Abs. 1 KV M-V; § 2 Hauptsatzung)**

- (1) Zu Beginn der Sitzung der Stadtvertretung soll eine Bürgerfragestunde durchgeführt werden. Das Verfahren zur Durchführung der Bürgerfragestunde regelt die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin.
- (2) Neben der Bürgerfragestunde kann zu Beginn der Sitzung der Stadtvertretung auch eine „aktuelle Stunde“ stattfinden. Jede Fraktion kann eine „aktuelle Stunde“ zu einem kommunalpolitischen Thema beantragen. Dieser Antrag muss am 13. Tag vor der Sitzung bis 12.00 Uhr bei der Stadtpräsidentin oder bei dem Stadtpräsidenten vorliegen. Die aktuelle Stunde soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Liegen mehrere Vorschläge vor, entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nach Rücksprache mit dem Ältestenrat, zu welchem Thema die „aktuelle Stunde“ stattfindet. In Sitzungen, in denen die Haushaltssatzung beraten und beschlossen wird, findet eine „aktuelle Stunde“ nicht statt.
- (3) Die schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sollen in der Regel zwei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern der Stadtvertretung vorliegen und werden in den Informationssystemen veröffentlicht. Die in den Mitteilungen enthaltenen Informationen zur Umsetzung von Beschlüssen der Stadtvertretung werden zudem zur jeweiligen Drucksache ins Informationssystem eingestellt.

§ 10

Redeordnung

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen oder Redner gleichzeitig, entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Reihenfolge. Eine Rednerin oder ein Redner darf nur reden, wenn sie oder er von der Stadtpräsidentin oder vom Stadtpräsidenten das Wort erhalten hat.
- (2) Bei der Behandlung von Anträgen oder Vorlagen ist auf Verlangen erst der Einbringerin oder dem Einbringer das Wort zu erteilen.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Die Rednerin oder der Redner sollen in der Regel frei sprechen.
- (4) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer Rednerin oder eines Redners beträgt höchstens 5 Minuten.
- (5) Das Präsidium kann für bestimmte Tagesordnungspunkte eine maximale Gesamtredezeit festlegen. Die festgelegte Gesamtredezeit ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Fraktionsstärke zu verteilen. Für fraktionslose Mitglieder der Stadtvertretung wird die Redezeit entsprechend festgelegt.
- (6) Spricht eine Rednerin oder ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen, so darf sie oder er es zum gleichen Gegenstand nicht wiedererhalten.
- (7) Keine Rednerin und kein Redner darf während der gleichen Beratung ohne Genehmigung der Stadtvertretung zu demselben Beratungsgegenstand mehr als zweimal sprechen. Die Aussprache ist mit Aufruf zur Abstimmung über den Beratungsgegenstand abgeschlossen.
- (8) Auf Antrag eines Mitglieds der Stadtvertretung, welches sich bis dahin nicht an der Aussprache beteiligt haben darf, kann die Stadtvertretung die Schließung der Rednerliste oder den Schluss der Aussprache beschließen. Vor der Abstimmung über diese Anträge hat die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Wird dem Antrag auf Schließung der Rednerliste zugestimmt, erhalten nur noch die Redner das Wort, die bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf der Rednerliste standen.
- (9) Beim Antrag auf Schluss der Aussprache darf nur je ein Mitglied der Stadtvertretung für und gegen diesen Geschäftsordnungsantrag sprechen.
- (10) Mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident Zwischenfragen zulassen.
- (11) Nach Überweisung eines Antrages in den Hauptausschuss zur Vorberatung ist die weitere Beratung nach Möglichkeit zu beenden.

§ 11

**Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung
(§ 23 Abs. 4 KV M-V)**

- (1) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt, sobald die oder der gerade zur Sache sprechende Rednerin oder Redner ihre oder seine Ausführungen beendet hat.
- (2) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Erheben beider Hände.
- (3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Für bzw. gegen den Geschäftsordnungsantrag (pro und contra) kann jeweils nur ein Mitglied der Stadtvertretung sprechen.
- (4) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere
- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - b) Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Antrag auf Vertagung,
 - d) Antrag auf Abweichung von der Ausschussüberweisung,
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - g) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 - h) Antrag auf Schluss der Aussprache,
 - i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - j) Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - k) Antrag auf namentliche Abstimmung,
 - l) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf,
 - m) Antrag auf geheime Wahl.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am meisten widerspricht.
- (6) Jede Fraktion kann eine Unterbrechung der Sitzung verlangen, um sich zu beraten. Die Unterbrechungen dürfen je Fraktion insgesamt nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 12

**Persönliche Bemerkungen
(§§ 22 Abs. 6 KV M-V)**

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf nicht allgemein zur Sache sprechen, sondern Äußerungen, die in der Aussprache gegen sie oder ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse ihrer oder seiner früheren Äußerungen richtigstellen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens 2 Minuten.

§ 13

**Erklärungen außerhalb der Tagesordnung
(§§ 22 Abs. 6 KV M-V)**

Zu einer Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt steht, kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihr oder ihm auf Verlangen vorher schriftlich vorzulegen.

§ 14

**Abstimmungen
(§ 31 KV M-V)**

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Abstimmung damit ein, dass der Beschlusswortlaut vorgelesen oder auf den Antrag oder die Vorlage verwiesen wird. Der Beschlusstext muss jedem Mitglied der Stadtvertretung schriftlich vorliegen. Sofern der Hauptausschuss der Stadtvertretung eine von der Beschlussvorlage bzw. vom Antrag abweichende Beschlussempfehlung gibt, kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident, sofern kein Mitglied der Stadtvertretung oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister widerspricht, auch diese zur Abstimmung aufrufen.

- (2) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden können.
- (3) Bei mehreren Anträgen zur selben Sache ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Anträgen von finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen zur Folge hat. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident.
- (4) Die Beschlüsse der Stadtvertretung werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag bzw. eine Vorlage abgelehnt.
- (5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Sie kann durch bloße Feststellung der Mehrheit erfolgen, sofern diese Feststellung ohne Zweifel möglich ist. Auf Verlangen ist durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten auszählen zu lassen. Das Ergebnis der Zählung ist in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der Stadtvertretung oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Stadtvertretung von der Stadtpräsidentin oder vom Stadtpräsidenten für jede Fraktion in alphabetischer Reihenfolge einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“. Die Stimmabgabe jedes Mitglieds der Stadtvertretung ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (7) Besteht ein Antrag oder eine Vorlage aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil des Antrages bzw. der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.
- (8) Falls kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht, ist auch eine Abstimmung über mehrere Tagesordnungspunkte (im Block) möglich.

§ 15
Wahlen und Abberufungen
(§ 32 KV M-V)

- (1) Wahlen werden nach dem in § 32 der Kommunalverfassung M-V festgelegten Verfahren durchgeführt.
- (2) Bei Durchführung einer geheimen Wahl ist auf dem Stimmzettel jeweils der Name der oder des zu Wählenden anzugeben oder zweifelsfrei anzukreuzen. Stimmzettel, die mit „ja“ oder „nein“ gekennzeichnet sind, sind ungültig, es sei denn, es steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Zur Durchführung der Stimmzettelwahl wird ein Wahlausschuss gebildet, in den jede Fraktion eines ihrer Mitglieder entsendet.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet gemäß § 32 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V das Los, das durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten gezogen wird. Als Lose sind so viele äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, wie Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen vorhanden sind. Auf jeden Loszettel ist der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu setzen. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ruft den Namen der oder des Gewählten auf.
- (5) Hat eine Wahl aufgrund eines Gesetzes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen, wird gemäß den Bestimmungen des § 32 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V verfahren. Dabei wird die Verteilung der Sitze nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer ermittelt. Falls zwei oder mehrere Fraktionen oder Zählgemeinschaften über die gleiche Mandatszahl verfügen, entscheidet bei der Besetzung der Stelle das Los.
- (6) Werden Zählgemeinschaften gebildet, so sind diese der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vor der Wahl mitzuteilen.
- (7) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident informiert die Mitglieder der Stadtvertretung unverzüglich über Mandatsrückgaben, Rücktritte etc. und gibt diese darüber hinaus in der Sitzung der Stadtvertretung öffentlich bekannt.

§ 16
Hausrecht
(§ 29 Abs. 1 KV M-V)

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt im Sitzungssaal und in den für die Versammlung bestimmten Nebenräumen das Hausrecht aus.

§ 17
Ruf zur Sache
(§§ 22 Abs. 6, 29 Abs. 1 KV M-V)

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann jede Rednerin oder jeden Redner unterbrechen, um sie oder ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder zur Sache zu rufen, wenn sie oder er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in ihren oder seinen Ausführungen wiederholt.

§ 18
Ruf zur Ordnung
(§§ 22 Abs. 6, 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann ein Mitglied der Stadtvertretung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Äußerungen, über die die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident einen Ordnungsruf erteilt hat, dürfen von der Rednerin oder dem Redner und den folgenden an der Aussprache Beteiligten nicht wieder behandelt werden.

§ 19
Entziehung des Wortes
(§§ 22 Abs. 6, 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Ist eine Rednerin oder ein Redner bei derselben Angelegenheit dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ihr oder ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident auf diese Folge hinweisen.

(2) Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen worden, so darf sie oder er es zu derselben Angelegenheit nicht wiedererhalten.

(3) Die Stadtvertretung kann jedoch mit Mehrheit auf Antrag einer Fraktion beschließen, dass die Rednerin oder der Redner ihre oder seine Ausführungen fortsetzt.

§ 20
Ausschluss aus Sitzungen
(§§ 22 Abs. 6, 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann ein Mitglied der Stadtvertretung nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Wurde ein Mitglied der Stadtvertretung von der Sitzung ausgeschlossen, so kann es in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten ausgeschlossen werden.

(2) Das ausgeschlossene Mitglied der Stadtvertretung hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt es der Aufforderung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten hierzu nicht nach, so kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

(3) Das ausgeschlossene Mitglied der Stadtvertretung kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Die Stadtvertretung beschließt nach Anhörung des Ältestenrates ohne Beratung, ob der Ausschluss gerechtfertigt war.

§ 21
Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern
(§§ 22 Abs. 6, 29 Abs. 1 KV M-V)

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann von der Stadtpräsidentin oder vom Stadtpräsidenten aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 22

**Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung
(§§ 22 Abs. 6, 29 Abs. 1 KV M-V)**

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann die Sitzung unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder die Aufforderungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.

(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann bei anhaltender Unruhe oder Störung nach Anhörung des Ältestenrates die Sitzung vertagen oder aufheben.

§ 23

Schriftführerin bzw. Schriftführer

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt den Schriftführer für die Sitzungen der Stadtvertretung.

§ 24

**Niederschrift
(§ 29 Abs. 8 KV M-V)**

(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) den Ort und den Tag der Sitzung, den Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung und des Endes,
- b) die Namen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten und seiner Stellvertreter, die die Sitzung geleitet haben, und der übrigen anwesenden Mitglieder der Stadtvertretung,
- c) die Namen der fehlenden Mitglieder der Stadtvertretung,
- d) die Namen der Mitglieder der Stadtvertretung, die aufgrund § 24 Kommunalverfassung M-V von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren,
- e) die Namen der sonstigen Rednerinnen und Redner
- f) den Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers,
- g) die Tagesordnung,
- h) die behandelten Angelegenheiten,
- i) die gestellten Anträge, durch wen ein Antrag zurückgezogen wurde;
- j) die gefassten Beschlüsse; Bedurfte der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit, so ist dies besonders anzugeben,
- k) die Ergebnisse von Wahlen mit Angabe des Stimmenverhältnisses, soweit dies festgestellt wurde. Bei Wahlen ist die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerber anzugeben.
- l) Rufe zur Ordnung, Sitzungsausschlüsse,
- m) Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörerinnen und Zuhörern.

(2) Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erhalten die Niederschrift zur Kenntnisnahme. Zwischen der Sitzung der Stadtvertretung und der Veröffentlichung der Niederschrift sollten nicht mehr als zehn Tage liegen.

(3) Die gesamte Beratung wird auf Tonband aufgenommen. Die Tonbandaufzeichnung wird nach Bestätigung der Sitzungsniederschrift gelöscht.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Stadtvertretung, einer Fraktion oder der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters wird zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein schriftliches Wortprotokoll erstellt. Der Antrag ist bei Aufruf des Tagesordnungspunktes zu stellen.

(5) Beantragen ein Mitglied der Stadtvertretung, eine Fraktion, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die Niederschrift der vorhergehenden Sitzung zu berichtigen, beschließt die Stadtvertretung über diesen Antrag.

§ 25

**Ausschusssitzungen
(§§ 35, 36 KV M-V; §§ 5, 6 Hauptsatzung)**

(1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der ständigen Ausschüsse und

der zeitweiligen Ausschüsse der Stadtvertretung. Die Ladungsfrist für die Sitzungen der Werkausschüsse beträgt abweichend von § 3 (4) vierzehn Tage. Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Hauptausschusses beträgt abweichend von § 3 (4) vier Tage.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat das Recht, beratend an allen, die Beigeordneten an den sie betreffenden Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Beigeordneten sind auf Verlangen einer Mehrheit aller Ausschussmitglieder zur Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse verpflichtet.

(3) Die Ausschüsse können im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister Verwaltungsbeiräte zu einzelnen Fachbereichen bilden. Je Fraktion kann ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.

(4) Bei Abweichungen vom Sitzungskalender (gemäß § 3 Abs. 7) erfolgt die Koordination der Sitzungstermine durch das Büro der Stadtvertretung. Bei Bedarf wird das Präsidium beteiligt.

(5) Sind die oder der Vorsitzende eines Ausschusses und dessen Stellvertreter verhindert, so wählt der Ausschuss unter Leitung des anwesenden ältesten Mitglieds der Stadtvertretung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

(6) Die Ausschussmitglieder einer Fraktion oder Zählgemeinschaft können durch stellvertretende Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Zählgemeinschaft vertreten werden. Diese sind namentlich zu benennen und durch die Stadtvertretung zu wählen.

(7) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können sie eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident.

§ 26

Sitzungsniederschrift der Ausschüsse (§§ 35, 36 KV M-V; §§ 5, 6 Hauptsatzung)

(1) Die Sitzungsniederschrift der Ausschüsse wird von der oder von dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. Die Ausschussmitglieder erhalten nach Unterzeichnung das Protokoll. Die Schnellmeldung der Ergebnisse ist von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer vorab am Tag nach der Sitzung in die Informationssysteme einzustellen.

(2) Zwischen der Sitzung des Ausschusses und Veröffentlichung der Niederschrift dürfen nicht mehr als sieben Tage liegen. Wenn im Ausschuss über Dinge beraten wurde, die auf der nächsten Sitzung der Stadtvertretung behandelt werden sollen, muss die Niederschrift spätestens vier Tage vor der Sitzung der Stadtvertretung vorliegen.

(3) Die Verwaltung stellt die Schriftführerin oder den Schriftführer für die Ausschusssitzungen. Sie oder er ist in dieser Tätigkeit nur an die Festlegungen der oder des Vorsitzenden des Ausschusses gebunden.

§ 27

Auslegung der Geschäftsordnung (§ 22 Abs. 6 KV M-V)

(1) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident. Sie oder er kann dazu den Ältestenrat zur Beratung einberufen.

(2) Über eine grundsätzliche Auslegung, die über den Einzelfall hinausgeht, entscheidet die Stadtvertretung.

§ 28

Abweichung von der Geschäftsordnung (§ 22 Abs. 6 KV M-V)

(1) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen dann abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht und die Kommunalverfassung, Hauptsatzung oder andere rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Widerspricht ein Mitglied der Stadtvertretung dem Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung, entscheidet die Stadtvertretung durch Beschluss.

§ 29
Änderung der Geschäftsordnung
(§ 22 Abs. 6 KV M-V)

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur durch Beschluss der Stadtvertretung möglich.

§ 30
Bürgerinformationssystem & Ratsinformationssystem

(1) Sitzungstermine aller Gremien der Stadtvertretung und die sitzungsbezogenen Dokumente, wie Einladung, Tagesordnung, Vorlagen, Anträge, Stellungnahmen, Sitzungsniederschriften, die schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie die Anfragen der Mitglieder der Stadtvertretung und deren Beantwortung etc., sind unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften zur Veröffentlichung im Bürgerinformationssystem zu veröffentlichen. Fragen zur Bürgerfragestunde sind spätestens am Tag der Sitzung der Stadtvertretung und deren Beantwortung spätestens am nächsten Werktag der Sitzung der Stadtvertretung im Bürgerinformationssystem zu veröffentlichen.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten dabei Zugriff auf alle Unterlagen zu allen öffentlichen und über das Ratsinformationssystem zu den nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und deren Gremien.

(3) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Ausschüsse der Stadtvertretung erhalten auf Antrag Zugang zu allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Gremien, deren Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied sie sind. Für alle anderen Gremien beschränkt sich der Zugang auf die öffentlichen Sitzungen.

§ 31
Kinder – und Jugendrat Schwerin

Die Regelungen der Geschäftsordnung gelten für den Kinder- und Jugendrat Schwerin entsprechend. Der Kinder- und Jugendrat erhält die Sitzungseinladungen zu den Fachausschüssen und der Stadtvertretung.

§ 32
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten
(§ 22 Abs. 6 KV M-V)

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

(2) Den Mitgliedern der Stadtvertretung wird zur Unterstützung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Landeshauptstadt Schwerin entsprechende PC-Technik bereitgestellt. Die Schriftform nach dieser Geschäftsordnung ist auch durch Übermittlung der Unterlagen in elektronischer Form gewahrt.

(3) Die von der Stadtvertretung am 21.10.2013 beschlossene Geschäftsordnung, zuletzt geändert in der 17. Sitzung der Stadtvertretung am 18. April 2016, tritt außer Kraft.

Beschlossen in der 10. Sitzung der Stadtvertretung am 15.06.2020.